OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351604/6/Py/TO**

Datum: **Linz, 20. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 02.10.2024, GZ: SJF/SH, betreffend Antrag auf Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen nach dem OÖ. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als dem Beschwerdeführer Sozialhilfe wie folgt zuerkannt wird:

a. Für den Zeitraum von 26. August 2024 bis 28. Februar 2025 in der Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.

b. Als eigene Mittel sind alle anrechenbaren Einkünfte (Zahlungen an den Beschwerdeführer von B__ sowie Mag. C__, Wohnbeihilfe ab Erhalt, sonstige Einkünfte) einzusetzen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 02.10.2024, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 26.08.2024 auf Gewährung von Sozialleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Bf mit Schreiben vom 06.09.2024 ersucht worden sei im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrages die zur Durchführung des Verfahrens

- folgende Auskunft zu erteilten:

a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

- und folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. Vermögensnachweise (Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher Ihnen zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)
c. Kontoauszüge der letzten 6 Monate von der Bank, mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand, Ihres 2 Kontos/ Sparkontos
d. AMS - Betreuungsvereinbarung
e. Bescheid über die Wohnbeihilfe, ab Erhalt
f. Schriftliche Stellungnahme von was Sie seit 11.6.24 gelebt haben (Miete bezahlt usw. usw.)
g. Schriftliche Stellungnahme wer B__ und Mag. C__ sind und warum Sie Ihnen jeden Monat mehrere hunderte Euros überweisen.

In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über die Gewährung der beantragten Sozialhilfeleistung den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Die vorstehend angeführten Unterlagen ad b. seien nicht übermittelt worden, sodass die Frage des Vorliegens einer sozialen Notlage nicht abschließend beurteilbar gewesen sei und der Antrag auf Gewährung von Sozialhilfeleistungen aufgrund mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückzuweisen gewesen ist.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 22.10.2024, mit der der Bf die Finanzübersicht, ausgestellt von seiner Bank, vorlegt und vorbringt, dass ihm nicht bewusst gewesen sei, dass zur Feststellung seines Vermögens die Vorlage seiner Kontoauszüge nicht ausreichend sei. Die geforderte Finanzprodukteübersicht wurde vom Bf mit der Beschwerde übermittelt.

I.3. Mit Schreiben vom 28.10.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die belangte Behörde wurde im Hinblick auf die vom Bf mit der Beschwerde vorgelegten vollständigen Unterlagen gemäß § 24 Abs. 3 Oö. SOHAG um Berechnungsblätter für den Antragsmonat August sowie den darauffolgenden Monat September 2024 ersucht. Mit E-Mail vom 12. Februar 2025 legte der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ergänzend geforderten vollständigen Kontoauszüge für September 2024 vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Bf ist am tt.mm.jjjj geboren, österreichischer Staatsbürger, bewohnt alleine eine Wohnung im Ausmaß von 38 m² in D__, für die er monatlich 335 Euro Miete sowie 94 Euro Energiekosten aufwendet. Im August 2024 hat er um Wohnbeihilfe angesucht.

Der Bf ist seit 08.08.2024 als arbeitssuchend beim AMS gemeldet.

Mit 26.08.2024 hat der Bf einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Oö. SOHAG gestellt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 06.09.2024 wurde der Bf ersucht, im Rahmen der gesetzlichen Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht binnen 14 Tage ab Zustellung des Verbesserungs- und Mitwirkungsauftrages die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen/Urkunden vorzulegen und Auskunft zu erteilen, und zwar

- schriftliche Auskunft zu seinem vorhandenen Barvermögen
- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen

a. Vermögensnachweise (Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot)
b. Finanzproduktübersicht (Auflistung sämtlicher ihm zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen, sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank)

c. Kontoauszüge der letzten 6 Monate von der Bank, mit ersichtlichen Ein- und Ausgängen und aktuellem Kontostand seines 2. Kontos/ Sparkontos
d. AMS - Betreuungsvereinbarung
e. Bescheid über die Wohnbeihilfe, ab Erhalt
f. Schriftliche Stellungnahme, wovon er seit 11.06.24 gelebt haben (Miete bezahlt usw.)
g. Schriftliche Stellungnahme, wer B__ und Mag. C__ sind und warum diese jeden Monat mehrere hunderte Euros überweisen.

Vom Bf wurden mit E-Mail vom 12.09.2024
- eine Bestätigung des AMS vom 26.08.2024 über die Vormerkzeiten als arbeitssuchend ab 01.01.2023 bis laufend,
- Kontoauszüge (Umsätze) seines Girokontos für den Zeitraum 01.03.2024 bis 12.09.2024 mit Kontostand per 29.04.2024, Gutschriften, Lastschriften sowie Kontostand per 12.09.2024
- die Umsatzliste, Gutschriften und Lastschriften seines Online Sparkontos für den Zeitraum 01.03.2024 bis 12.09.2024

übermittelt.

Zudem teilte der Bf mit, dass er über keinerlei Barvermögen verfügt und auch keine Vermögensnachweise vorlegen könne, da er über nichts Erspartes verfüge, dass er die Wohnbeihilfe am 02.08.2024 beantragt habe aber noch kein Bescheid ergangen sei und nahm zu den Fragen, wovon er seit 11.06.2024 gelebt hat und um wen es sich bei den angeführten Personen handelt, Stellung.

Die im Schreiben der belangten Behörde vom 06.09.2024 unter b. angeführte Finanzproduktübersicht wurde vom Bf im Zuge seines Beschwerdevorbringens mit 22.10.2024 vorgelegt. Daraus geht hervor, dass der Bf über kein Vermögen verfügt.

Aus den vorgelegten Kontoauszügen des Bf geht hervor, dass er seit März bzw. April 2024 laufend finanzielle Leistungen seiner Eltern B__ und Mag. C__ erhält und zwar im Monat der Antragstellung August 2024 insgesamt 200 Euro und im Monat September 2024 insgesamt 700 Euro. Zudem erhielt der Bf im August 2024 eine Überweisung von 101,10 Euro von der Österreichischen Gesundheitskasse.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2022, sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 1

Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	70 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a)	bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b)	bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c)	bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d)	bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e)	bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.
(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.
(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.
(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.
(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.
(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

undeine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.
(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit

und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.
(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird."

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen."

26
Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.
(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

III.2. Voraussetzung für die Gewährung von Sozialhilfe ist gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 1 Oö. SOHAG das Bestehen einer sozialen Notlage. Eine solche liegt gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und Z 2 leg. cit. bei Personen vor, die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf (Z 1) oder den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben (Z 2), nicht decken können. Welche Unterlagen zum Nachweis dieser Voraussetzungen vorzulegen sind, ist im Gesetz nicht konkret normiert. Gemäß § 23 Abs. 1 SOHAG ist die hilfesuchende Person aber verpflichtet, an der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes mitzuwirken und im Rahmen dessen geforderte Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen. Die Folgen der Verletzung dieser Mitwirkungspflicht sind in § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG ausdrücklich geregelt. Demnach kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er feststellbar war, zu Grunde legen oder den Sozialhilfeantrag bei mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückweisen. Voraussetzung für eine Zurückweisung ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen wurde.

III.3. Die belangte Behörde hat den Antrag des Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe im verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 02.11.2022, GZ: SJF/SH, auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 21 und 23 Oö. SOHAG mit der Begründung, dass der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen ist, da für die Beurteilung, ob ein verwertbares Vermögen vorliegt, eine Finanzübersicht der Bank erforderlich ist, zurückgewiesen. Mit der Beschwerde wurde vom Bf eine solche nunmehr vorgelegt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 13.06.2024, Ra 2023/10/0352-7, zur Mitwirkungspflicht nach dem Oö. SOHAG ausgesprochen, dass im Hinblick auf die spezielle Bestimmung des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG für den Fall, dass der Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG erst im Beschwerdeverfahren nachgekommen wird, keine mangelnde Entscheidungsgrundlage mehr vorliegt und das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen hat. Die in § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG genannte Alternative („oder bei mangelnder Entschei-

dungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen") kann sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nur auf jene Fälle beziehen, in denen auch im Beschwerdeverfahren der Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen wurde und - aus diesem Grund - von einer mangelnden (für eine inhaltliche Entscheidung nicht ausreichenden) Entscheidungsgrundlage auszugehen ist. Dass der Gesetzgeber hingegen auch dann eine „Zurückweisung der Beschwerde" wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage vorsehen habe wollen, wenn der Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG im Beschwerdeverfahren zur Gänze nachgekommen wurde, kann diesem nicht unterstellt werden, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu aus. Aufgrund der speziellen Regelung des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG ist es dem Verwaltungsgericht daher nicht verwehrt, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen, wenn durch die vollständige Mitwirkung im Beschwerdeverfahren keine „mangelnde Entscheidungsgrundlage" mehr vorliegt.

III.4. Im gegenständlichen Fall kam der Bf dem Auftrag der belangten Behörde, eine Finanzprodukte Übersicht vorzulegen, zunächst nicht nach. Die behördliche Entscheidung, den Sozialhilfeantrag gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG zurückzuweisen, ist daher nicht zu beanstanden. Wie festgestellt, legte der Bf inzwischen aber alle geforderten Dokumente vor, sodass der für die rechtliche Beurteilung relevante Sachverhalt nunmehr vollständig bekannt ist und daraus hervorgeht, dass der Bf zum Antragszeitpunkt von einer sozialen Notlage betroffen war. Von einer mangelnden Entscheidungsgrundlage iSd § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG kann nicht (mehr) gesprochen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war daher in Entsprechung der angeführten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes verpflichtet, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen.

III.5. Nach dem in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegten Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe sind gemäß § 14 Oö. SOHAG bei der Bemessung der Leistung, zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Auf Leistungen der Sozialhilfe besteht daher nur soweit an Rechtsanspruch, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

Der Einsatz vorhandener eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) ist unabhängig davon vorzunehmen, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel besteht lediglich darin, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.09.1994, 93/08/0001).

Allfällige Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter sind in § 15 Oö. SOHAG festgelegt. Demnach unterliegen auch Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, der Anrechnung, wenn diese Leistungen bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten erbracht werden.

Aus den vom Bf vorgelegten Kontoauszügen geht hervor, dass er ab März 2024 laufend finanzielle Unterstützungen durch seine Eltern erhalten hat. Im Hinblick auf den in § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG konkretisierten Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe waren diese Zuwendungen im Bedarfszeitraum daher als anrechenbares Einkommen zu berücksichtigen. Zudem legt § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG fest, dass auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs, in diesem Fall die Wohnbeihilfe, als Leistungen Dritter zu berücksichtigen ist.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass als Berechnungsgrundlage im Zeitraum 26.08.2024 (Zeitpunkt der Antragstellung) bis 31.08.2024 dem auf den Bf anzuwendenden Richtsatz für Alleinstehende gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG in Höhe von damals 1.155,84 Euro das in diesem Monat anzurechnenden Einkommen in Höhe von 200 Euro (Leistung der Eltern) sowie 101,10 Euro (Auszahlung der Österreichischen Gesundheitskasse) gegenüberzustellen ist, wobei in den Berechnungen jeweils ein Wohnaufwand von 335 Euro berücksichtigt ist. Daraus ergibt sich für den gesamt Monat August berechneter Wert von 854,74 Euro und somit ein Auszahlungsbetrag für den Zeitraum ab Antragstellung am 26.08.2024 bis Monatsende 31.08.2024 in Höhe von 165,43 Euro.
Für September 2024 steht der Berechnungsgrundlage von 1.155,84 Euro ein Einkommen von 700 Euro aus den Zuwendungen der Eltern des Bf im gesamten Monat September gegenüber, woraus eine Geldleistung in Höhe von 455,84 Euro resultiert.

III.6. Ergänzend ist auszuführen, dass das Konzept der Sozialhilfe kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar.

Aus den Materialien zum Oö. Sozialhilfe-Grundsatzgesetz geht hervor, dass neben der Festlegung, dass Sozialhilfe zur Unterstützung der zentralen Bedarfe „allgemeiner Lebensunterhalt" und „Wohnen" beitragen soll, ein Hauptaugenmerk auf die (Wieder-)eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben gelegt wird. Mit dem in § 1 Z 5 festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfesuchenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können.

Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, *Beilage 1180/2019, XXVIII. GP*, geht Folgendes hervor:
„Der allgemeine Grundsatz im Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerkt gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt."

Die laufende und konsequente Arbeitssuche von arbeitsfähigen hilfesuchenden Personen stellt daher ein wesentliches Element des Sozialhilferechtes dar. Der Bf hat daher der Behörde nicht nur Nachweise über sein Einkommen vorzulegen, sondern diese auch laufend über seine konkreten Schritte zur Erlangung einer Arbeitsstelle durch Vorlage der von ihm nachweislich durchgeführten Bewerbungen zu informieren.

Im Hinblick auf diese Sach- und Rechtslage war die Zuerkennung der Leistung entsprechend zu befristen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny